

Erschließungsvertrag

Die Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
(nachfolgend Stadt genannt)

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Michelmann

und

Michael Glittenberg Wohnbebauung Lindenstr. UG, Bärenröder Straße 97 b,
06493 Harzgerode OT Güntersberge
(nachfolgend Erschließungsträger genannt)

vertreten durch Herrn Michael Glittenberg

schließen folgenden Vertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung des Wohngebietes „Bei den elf Morgen“ auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 17 auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsmaßnahmen

- (1) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist maßgebend der Entwurf des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 Wohngebiet „Bei den elf Morgen“ Stand 16.03.2018.
- (2) Die Erschließung nach dem Vertrag umfasst:
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - b) die Anbindung an die öffentliche Abwasseranlage und die Herstellung der Grundstücksanschlüsse
 - c) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straße, einschließlich
 - Fahrbahn/Mischverkehrsfläche
 - anteiliger Gehweg entlang der Kreuzstraße
 - Parkflächen
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Erneuerung des Hochbordes entlang der Kreuzstraße

nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

- (3) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche, sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Vor Baubeginn ist durch den Erschließungsträger eine Baugrunduntersuchung vorzunehmen. Diese ist der Stadt ebenfalls vorzulegen. Für die Tiefbaumaßnahmen sind entsprechende Schachtscheine und Leitungseinweisungen für die einzelnen Bereiche vom Erschließungsträger einzuholen. Des Weiteren sind vom Erschließungsträger Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde zu treffen und das Ergebnis der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- (5) Der Erschließungsträger verpflichtet sich auf Grundlage des Geltungsbereiches des B-Plangebietes Nr. 17 und den darin enthaltenen Festsetzungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen. Ersatzpflanzungen, für die vom Erschließungsträger zu fällenden 7 Laubbäume entlang des Gehweges an der Kreuzstraße, sind durch den Erschließungsträger auf dessen Kosten in Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen. Grundlage bildet die geltende Baumschutzsatzung der Stadt Aschersleben. Diese ist auch auf die Gehölze im Baugebiet anzuwenden.
- (6) Der Grund und Boden für die herzustellende Straße, einschließlich aller Teileinrichtungen und des Gehweges entlang der Kreuzstraße befinden sich im Eigentum der Stadt. Die Herstellung der Straße einschließlich aller Teileinrichtungen und des Gehweges erfolgt auf Kosten des Erschließungsträgers. Der Bau der Straßenfläche und des Gehweges entlang der Kreuzstraße wird durch die Stadt auf der im Plan (Anlage 2) gelb dargestellten gekennzeichneten Teilflächen gestattet. Nach Fertigstellung der Straße und des Gehweges ist durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Kosten des Erschließungsträgers und dessen Auftragserteilung eine Vermessung mit der Auflage in Auftrag zu geben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Die Straßenfläche ist als gesondertes Flurstück zu vermessen. Für die im nördlichen Teil des B-Plangebietes über die Straßenfläche hinausgehenden Grundstücksteile ist ein separates Flurstück zu bilden. Sind Teilflächen, des sich im Eigentum des Erschließungsträgers befindlichen Grund und Bodens überbaut worden, verpflichtet sich die Stadt diese bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen kostenfrei in ihr Eigentum, ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (7) Entlang der nördlich verlaufenden Hangkante ist im Zusammenhang mit den durchzuführenden Tiefbauarbeiten die Standsicherheit der Böschung durch den Erschließungsträger zu gewährleisten. Hierzu ist vom Erschließungsträger die bauausführende Firma mit der notwendigen Hangsicherung zu beauftragen. Totholz auf dem Hang ist durch den Erschließungsträger zu entfernen. Das Lichtraumprofil ist herzustellen und die Sträucher sind auf Stock zu setzen. Erforderliche Maßnahmen sind vom Erschließungsträger in Zusammenarbeit mit der bauausführenden Firma und der Stadt abzustimmen. Ein Bautagebuch über Anlass, Art und Umfang der Böschungssicherung ist zu führen und der Stadt auf Anforderung vorzulegen. Die Rodung von Gehölzen entlang der Böschungskante ist weitgehend zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen durch den Erschließungsträger vorzunehmen.

- (8) Der Gehweg entlang der Kreuzstraße wird vom Erschließungsträger nur bis zur Kreuzung Prof.-Dr.-Friedrich-Str. gebaut. Über den Abschnitt von der Kreuzung Prof.-Dr.-Friedrich-Str. bis zur Kreuzung Lindenstraße sind durch den Erschließungsträger Abstimmungen mit dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks (Altersheim) zu führen. Das Ergebnis ist der Stadt mitzuteilen. Der bestehende Zaun zum angrenzenden Grundstück (Altersheim) ist bei Bedarf in Abstimmung mit dem Eigentümer des Grundstückes auf Kosten des Erschließungsträgers zu versetzen.
- (9) Das anfallende Schmutz- und Regenwasser kann an die vorhandenen Mischwasserkanäle in den angrenzenden Straßen angeschlossen werden. Eine örtliche Versickerung ist auf Grund des anstehenden Baugrundes nicht möglich. Durch den Erschließungsträger sind die dafür notwendigen Grundstücksanschlüsse und die Anbindung an das öffentliche Kanalnetz herzustellen. Die hierfür erforderlichen Leitungspläne sind durch den Erschließungsträger vorzulegen. Abstimmungen hierüber sind mit dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zu treffen. Vom Erschließungsträger ist der Nachweis über die ausreichende Größe der Grundstücksanschlüsse zu erbringen.
- (10) Zur Versorgung des B-Plangebietes ist eine Trafostation im Bereich der Flur 86, Flurstück 30 durch die Ascanetz GmbH zu errichten und in das vorhandene Mittelspannungskabel einzubinden. Zum Anschluss der einzelnen Wohnhäuser sind im Baugebiet Niederspannungskabel mit Hausanschlüssen zu verlegen. Die Trassen für die Verlegung werden durch den Erschließungsträger der Ascanetz GmbH zur Verfügung gestellt und dürfen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Leitungsrechte sind der Ascanetz GmbH zu gewähren und im Grundbuch einzutragen. Die Kosten für die Errichtung der Trafostation sowie die Kosten für den Aufbau des Niederspannungsnetzes sind vom Erschließungsträger zu tragen. Hierzu sind entsprechende Absprachen zwischen der Ascanetz GmbH und dem Erschließungsträger zu treffen. Das Ergebnis ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (11) Weitere Absprachen mit den Versorgungsträgern für die Versorgung mit Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Telekommunikation sind durch den Erschließungsträger zu führen. Die Ergebnisse sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (12) Durch den Erschließungsträger ist eine ergänzende Prüfung zum Altlastenverdacht in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse des Gutachtens müssen bei den Tiefbaumaßnahmen Berücksichtigung finden. Der gegebenenfalls durchzuführende Bodenaustausch und dessen Verwertung erfolgen auf Kosten des Erschließungsträgers. Ein Nachweis hierüber ist der Stadt vorzulegen.
- (13) In der Kampfmittelbelastungskarte wird das B-Plangebiet als kampfmittelbelastete Fläche angezeigt. Der Erschließungsträger ist darüber informiert. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten sind die erforderlichen Unterlagen beim Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt einzureichen und die Stadt über die Ergebnisse zu informieren.

§ 3

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich auf eigene Kosten, die in den beigelegten Plänen dargestellte Mischverkehrsfläche, die Beleuchtung und die Parkflächen sowie den Gehweg entlang der Kreuzstraße (Anlage 3) in dem Umfang bis November 2020 fertigzustellen, der sich aus den von der Stadt genehmigten Ausbauplanungen ergibt. Die Ausbauplanungen werden durch den Erschließungsträger nach Erteilung des Baurechts nachgereicht. Sie sind und bleiben Bestandteil des Vertrages. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Erschließungsvertrages liegt die Vorplanung vom 09.10.18 für den Straßenquerschnitt und für die anderen Erschließungsanlagen (außer der Straßenentwässerung und der Grundstücksanschlüsse) vom 06.03.2019 vor. Erst mit den, von der Stadt genehmigten Ausbauplanungen, kann mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Baubeginn ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
Nach Fertigstellung ist die Beschilderung, auf Kosten des Erschließungsträgers in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt, vorzunehmen.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.
Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 4

Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, dass die Gewähr für die technisch und wirtschaftlich beste Abwicklung der Baumaßnahme bietet.
Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibungen auf der Grundlage der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen und diese erst nach Zustimmung durch die Stadt zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe -, die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.
- (3) Erfüllt der Erschließungsträger diese Pflichten nicht, so ist die Stadt berechtigt, bei der Anrechnung des Straßenentwässerungsanteiles gem. § 11 dieses Vertrages die Anrechnung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern, insbesondere, wenn und soweit durch das nicht vertragsgemäße Vergabeverfahren vermeidbare

unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen. Die Stadt wird nach Bekanntgabe einer Pflichtverletzung des Erschließungsträgers unverzüglich erklären, in welchem Umfang sie die Anrechnung von Leistungen verweigert.

- (4) Kostensteigerungen während der Bauzeit sind der Stadt zum Zeitpunkt ihrer Entstehung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben; anderenfalls können sie bei der Anrechnung nicht anerkannt werden.

§ 5

Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Breitbandversorgung Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Stadt durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen. Die Art der Leuchte ist mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (4) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum und im Bereich von Leitungstrassen ist möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (5) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (6) Vor Beginn der Hochbaumaßnahme sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an der Baustraße, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Gleiches gilt bei vom Erschließungsträger verursachten Schäden in der Lindenstraße bzw. Kreuzstraße.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden.
Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf 4 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.
- (3) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 500,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Die Übernahme der mangelfreien Erschließungsanlagen erfolgt durch die Stadt. Diese ist zu protokollieren. Sind Grundstücke, die sich im Eigentum des Erschließungsträgers befinden überbaut worden, übernimmt die Stadt diese kostenfrei in ihr Eigentum und in ihre Baulast. Bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind erfolgt die Übernahme wenn, diese durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt gesichert sind.
Der Erschließungsträger hat vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne zu übergeben
 - b) die Schlussvermessung durchzuführen und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung zu übergeben,
 - d) den Nachweis zu erbringen über
 - aa) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (4) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt; der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von 230.000 € (in Worten Zweihundertdreißigtausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft der Harzer Volksbank. Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen von je 10 % freigegeben.

Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1.

- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.
- (4) Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.
- (5) Mehrere Vertragspartner der Stadt haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- (1) Über die Höhe der Herstellungskosten getrennt nach Teileinrichtungen und die dem Erschließungsträger entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt. Der Nachweis über die Begleichung der Rechnungen ist der Stadt vorzulegen.
- (2) Reicht der Erschließungsträger eine prüfbare Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen.
- (3) Der Erschließungsträger gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Fahrbahn/Mischverkehrsfläche
 - Parkflächen
 - Gehweg
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung, Vermarkung und Schlussvermessung

§ 11

Kosten der Grundstücksentwässerung, Entwässerungsbeiträge

- (1) Die für den Bau der öffentlichen Abwasseranlage entstandenen und anerkannten Kosten - abzüglich 50 % als Anteil für die Straßenentwässerung - werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die im § 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Grundstücke zu erhebenden Entwässerungsbeiträge angerechnet.
- (2) Übersteigen die anerkannten Kosten - abzüglich 50 % (vgl. Abs. 1) - die Höhe des satzungsgemäßen Entwässerungsbeitrages; so hat der Erschließungsträger keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Entwässerungsbeitrages hinausgehenden Kosten.

§ 12

Bestandteile des Vertrages

- (1) Bestandteile des Vertrages sind:
 - a) der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1),
 - b) Plan Gestattung Bauflächen –Eigentum der Stadt (Anlage 2)
 - c) Plan der Mischverkehrsfläche einschließlich Beleuchtung und Parkflächen und Gehweg entlang der Kreuzstr. (Anlage 3)
 - d) Straßenquerschnitt (Anlage 4)

Die Ausbauplanungen sind von der Stadt zu genehmigen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinne und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 14

Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit der Übergabe der Sicherheit und der genehmigten Ausführungsplanung.

Ort, den

Für die Stadt:

Für den Erschließungsträger: